

Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 50
vom 14. Dezember 2023
Anlage zu Ziffer 401

- **Erteilung einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein nach §§ 8, 57 WHG für die GS Recycling GmbH & Co. KG in Wesel**



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

MIT ZUSTELLUNGSURKUNDE

GS Recycling GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Guido Schmidt
Raiffeisenstraße 38
47665 Sonsbeck

Datum: 07.11.2023

Seite 1 von 49

Aktenzeichen:
54.07-53-54/3/2021
bei Antwort bitte angeben

Alexander Chilla
Zimmer: CE 442
Telefon:
0211 475-2945
Telefax:
0211 475-
Alexander.Chilla@
brd.nrw.de

**Durchführung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Einleitung von Abwasser in den Rhein

Ihr Antrag vom 07.12.2020 mit den Nachträgen vom 24.04.2021,
25.06.2021 und 23.05.2022

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 07.12.2020 erteile ich Ihnen die folgende

**1. Änderung der Erlaubnis
gemäß § 8 ff. WHG i. V. m. § 2 IZÜV**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Kiever Straße



Inhaltsverzeichnis

Datum: 07.11.2023

Seite 2 von 49

1. Tenor 3

2. Rechtsgrundlagen..... 3

3. Zweck der Einleitung..... 5

4. Dauer der Erlaubnis 5

5. Angaben zu Einleitungsstellen 5

6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit 7

7. Nebenbestimmungen 10

8. Hinweise 18

9. Verweis auf Unterlagen..... 20

10. Begründung 23

11. Kostenentscheidung 31

12. Rechtsbehelfsbelehrung 33

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Anhang



1. Tenor

1.1

Der Firma

Datum: 07.11.2023

Seite 3 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

GS Recycling GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Guido Schmidt
Raiffeisenstraße 38
47665 Sonsbeck

- nachfolgend Unternehmerin genannt -

erteile ich

die wasserrechtliche Erlaubnis, anfallendes Abwasser, entsprechend den nachstehenden Anforderungen, am Standort Zum Ölhafen 1 in 46485 Wesel, in den Rhein einzuleiten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom Kreis Wesel vom 20.11.2013 (Az.: 605/00475/13) wird hiermit neugefasst.

Die Gebühr wird auf **3.220 Euro** festgesetzt. Die Kostenberechnung erfolgt nach Ziffer 11.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid sind:

- §§ 8, 9, 10, 12, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009,
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 LWG in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015,



- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 02.05.2013,
- Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.06.1962,
- § 5 Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005,
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004,
- § 23 Abs. 1 Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der AbwV,
- Tarifstelle 4.3.1.5 in Verbindung mit den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023,
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999,
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juni 2016,
- Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998 (IV B 5 - 673/2-29010 / IV B 6 - 031 002 0901) zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974,
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013,

Datum: 07.11.2023

Seite 4 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021



- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 18.02.1977,
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN),

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Datum: 07.11.2023

Seite 5 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

3. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung des unter Ziffer 5 näher beschriebenen Abwassers.

4. Dauer der Erlaubnis

Diese Erlaubnis ist gültig bis zum **01.01.2034**.

Es wurde keine Verlängerung der Erlaubnis beantragt, somit bleibt die Dauer bis zum 01.01.2034 der wasserrechtlichen Erlaubnis vom Kreis Wesel vom 20.11.2013 (Az.: 605/00475/13) bestehen.

5. Angaben zu Einleitungsstellen

5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 128244 / 001

5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung	GS Recycling GmbH & Co. KG Betriebsstandort Wesel
Gemeindename	Stadt Wesel
Gemeindekennzahl	05170048
Gewässerkennzahl:	2
Gewässername:	Rhein
Flussgebietskennzahl:	277299
Flussgebietsname:	Rhein
Stationierung	813,512 km



ETRS89/UTM-Zone-32N-Koordinaten:	
Ostwert:	32334450,0
Nordwert:	5723935,0
Bez. im Lageplan:	Direkteinleitung Rhein

Datum: 07.11.2023

Seite 6 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

5.1.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von nachfolgenden Abwässern:

Vom Standort/Vorhaben Wesel:

- Produktionsabwässer aus den Anlagen zur Aufbereitung flüssiger Abfälle
- Betriebsabwässer vom Standort und vom Schiffsterminal inkl.:
 - Abschlammwässer aus dem Dampfkessel und der TNV (Thermische Nachverbrennung)
 - Abschlammwässer aus den Kühltürmen
 - Abschlammwässer aus den Rauchgasreinigungen
 - Niederschlagswässer von Betriebs- und Dachflächen und inselentwässerten Betriebsbereichen (alle betrieblich genutzten Flächen sind als „Havarieflächen“ definiert)
- Sanitärabwässer vom Betriebsstandort und vom Schiffsterminal

Vom Standort in Sonsbeck:

- Aufbereitete Abwässer aus den Anlagen zur Aufbereitung flüssiger Abfälle

5.1.3 Art der Einleitung

Die in der Abwasserbiologie geklärten Abwässer werden über zwei unterirdisch verlegte PE-Druckrohrleitungen mit der Nennweite DN100 vom Standort über eine Strecke von ca. 1,7 km in den freien Rheinstrom eingeleitet.



Datum: 07.11.2023

Seite 7 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

5.1.4 Höchstabwasservolumenstrom an dieser Einleitungsstelle

Der Höchstabwasservolumenstrom für diese Einleitungsstelle wird auf folgende Mengen festgesetzt:

- Regeleinleitmenge: 1.320 m³ pro Tag bzw. 55 m³/h
- Einleitmenge bei Starkregenereignissen: 1.680 m³ pro Tag bzw. 70 m³/h
- Gesamt-Einleitmenge: 482.000 m³ pro Jahr

6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

6.1

Für das Abwasser, das über die Einleitungsstelle eingeleitet wird, werden die aus dem Anhang dieses Bescheides ersichtlichen Überwachungswerte (ÜW) festgesetzt. Sie sind an der Probenahme- und Mengemessstelle

- „Direkteinleitung Rhein“(Messstellen-Nr. 128 244 / 001)

einzuhalten.

Die im Anhang dieses Bescheides festgesetzten Parameter werden nach den in der jeweils gültigen Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt. Die "Allgemeinen Verfahren" sowie die "Hinweise und Erläuterungen" der Anlage 1 zu § 4 der AbwV sind zu beachten. Der Anhang mit den Überwachungswerten und der Regelung der Selbstüberwachung ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

6.2

Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt (Ausgleichsregelung "4 aus 5 + 100 %").

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.



Diese Ausgleichsregelung (AR: 4 aus 5 + 100%) gilt, soweit im Anhang dieses Bescheides nichts Anderes festgelegt worden ist.

Datum: 07.11.2023

Seite 8 von 49

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 AbwV in der jeweils gültigen Fassung. Auf die besonderen Einhalteregelnungen bei den biologischen Testverfahren weise ich hin.

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

6.3

Die Überwachungswerte für die Abwasservolumenströme sind ständig einzuhalten. Die unter Ziffer 7.1.2 genannte zulässige 10 %ige Ungenauigkeit des Messsystems ist in der Festsetzung dieser Werte bereits enthalten.

6.4

Probenahmeart ist, soweit im Anhang dieses Bescheides nicht anders angegeben, die qualifizierte Stichprobe. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von mindestens zwei Minuten entnommen und gemischt werden.

6.5

Der Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung der Ziffer 6.2 auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

6.6

Das eingeleitete Kühlwasser, Abwasser aus der Wasseraufbereitung, Abwasser aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung darf mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80% entsprechend der Nummer 406 der Anlage 1 "Analysen- und Messverfahren" zu § 4 der Abwasserverordnung nicht erreichen. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser nicht enthalten sein.

Im Abwasser dürfen mikrobizide Wirkstoffe mit Ausnahme von Wasserstoffperoxid und Ozon nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Diese Anforderungen gelten als eingehalten, wenn alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufge-



führt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen nicht enthalten sind.

Datum: 07.11.2023

Seite 9 von 49

6.7

Wird bei der Überwachung eine Überschreitung eines nach dieser Erlaubnis festgesetzten Wertes für die Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Daphnien, Algen und Leuchtbakterien nach den Nummern 401 bis 404 der Anlage zu § 4 festgestellt, gilt dieser Wert dennoch als eingehalten, wenn die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 7 vorliegen; Ziffer 6.1 bleibt unberührt. Die festgestellte Überschreitung nach Satz 1 muss auf einem Gehalt an Sulfat und Chlorid beruhen, der über der Wirkschwelle liegt. Die organismusspezifische Wirkschwelle nach Satz 2 beträgt beim Fischei 3 Gramm pro Liter, bei Daphnien 2 Gramm pro Liter, bei Algen 0,7 Gramm pro Liter und bei Leuchtbakterien 15 Gramm pro Liter. Ferner darf der korrigierte Messwert nicht größer sein als der einzuhaltende Wert. Der korrigierte Messwert nach Satz 4 ergibt sich aus der Differenz des Messwertes und des Korrekturwertes. Der Korrekturwert wird ermittelt aus der Summe der Konzentrationen von Chlorid und Sulfat im Abwasser, ausgedrückt in Gramm pro Liter, geteilt durch die jeweils organismusspezifische Wirkschwelle. Entspricht der ermittelte Korrekturwert nicht einer Verdünnungsstufe der im Bestimmungsverfahren festgesetzten Verdünnungsfolge, so ist die nächsthöhere Verdünnungsstufe als Korrekturwert zu verwenden.

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

6.8

Alle abwasserrelevanten Betriebs- und Hilfsstoffe, die den Abwässern zur Konditionierung bzw. zur Behandlung zugegeben werden, sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Die wesentliche Änderung dieser Stoffe ist mir vorab anzuzeigen.

6.9 Einleitung von prioritären bzw. prioritär gefährlichen Stoffen

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, für flussgebietspezifische Schadstoffe, für prioritäre oder prioritär gefährliche Stoffe, für die entsprechend der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) Umweltqualitätsnormen festgesetzt wurden, weitere Anforderungen an die Untersuchung oder Vermeidung oder Behandlung des Abwassers auf diese Stoffe zu stellen.

6.10 Einleitung sonstiger Stoffe

Die an die Unternehmerin gestellten Anforderungen in Bezug auf einzuhaltende Überwachungswerte einzelner Parameter stehen unter dem



ausdrücklichen Vorbehalt, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst werden können. Es können auch für weitere Stoffe Überwachungswerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

Datum: 07.11.2023

Seite 10 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Es können auch weitere Anforderungen an die Untersuchung oder Vermeidung oder Behandlung des Abwassers auf sonstige Stoffe gestellt werden, sofern dies für die Erreichung eines guten ökologischen Potentials und chemischen Zustands entsprechend Oberflächengewässerverordnung - OGewV - erforderlich ist.

6.11 Abwasserbehandlungsanlagen

Messstellen-Nr.: 128 244/001/01

Lage: Ost 32335600, Nord 5723250

Größe der an die Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen befestigten und bebauten Fläche: 4,58 ha.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Behördliche Überwachung

Zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit den §§ 93 und 94 LWG und § 6 AbwAG NRW hat die Unternehmerin an den Mengemess- und Probenahmestellen

- Direkteinleitung Rhein (Messstellen-Nr.:128 244/001/01)
- Ablauf Produktionsabwasser vor Vermischung (Messstellen-Nr.: 128 244/001/02)
- Abschlammung Dampfkessel (Messstellen-Nr.: 128 244/001/03)
- Abschlammung Abhitzeessel TNV und Speisewasserbehälter (Messstellen-Nr.: 128 244/001/04)
- Abschlammung Kühltürme und Speisewasseraufbereitung (Messstellen-Nr.: 128 244/001/05)

folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:



Datum: 07.11.2023

Seite 11 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

7.1.1

An der Messstelle

- Direkteinleitung Rhein (Messstellen-Nr.:128 244/001/01)

ist der Abwasserdurchfluss jeweils mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der der festgesetzten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann.

7.1.2

Zur Durchführung der Messung ist ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms umfassen. Dabei darf die Abweichung des angezeigten Messwertes vom tatsächlichen Wert nicht mehr als 10 % betragen, sofern der Volumenstrom 10 % des einzuhaltenden Höchstwertes übersteigt.

7.1.3

Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrolle des Messsystems/ der Messsysteme sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

7.1.4

An jeder Probenahmestelle ist ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

7.1.5

Die Lage, die bauliche und technische Ausgestaltung der Probenahmestellen sowie Änderungen von vorhandenen Mengemess- und Probenahmestellen sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und mir abzustimmen.

7.2 Selbstüberwachung

7.2.1

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG und gemäß § 59 LWG Menge und Qualität des Abwassers durch fachkundiges Personal zu untersu-



chen oder auf ihre Kosten durch eine von ihr beauftragte geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind im Anhang dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist an unterschiedlichen Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Datum: 07.11.2023

Seite 12 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

7.2.2

Im Rahmen der Selbstüberwachung ist stets der mit der Probenahme korrespondierende Abwasservolumenstrom zu bestimmen und zu dokumentieren.

7.2.3

An der Messstelle „Direkteinleitung Rhein“ ist der Abwasserdurchfluss jeweils mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der der festgesetzten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann.

7.2.3.1

Zur Durchführung der Messung ist ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms umfassen. Dabei darf die Abweichung des angezeigten Messwertes vom tatsächlichen Wert nicht mehr als 10 % betragen, sofern der Volumenstrom 10 % des einzuhaltenden Höchstwertes übersteigt.

7.2.3.2

Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrolle des Messsystems/ der Messsysteme sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten

7.2.4

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, die im Rahmen der Selbstüberwachung zusätzlich geforderten Parameter als einzuhaltende Überwachungswerte zu bestimmen, wenn die Ergebnisse der behördlichen Überwachung oder der Selbstüberwachung hierzu Anlass geben.



Datum: 07.11.2023

Seite 13 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

7.2.5

Die Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie sind mir (und dem LANUV NRW) jeweils zum 31.03. eines Jahres unaufgefordert vorzulegen und an das Postfach dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de zu senden.

7.3 Überprüfung der Messeinrichtungen

Sämtliche Messeinrichtungen müssen spätestens alle drei Jahre auf ihre Messgenauigkeit hin überprüft und ggf. instandgesetzt werden. Über die Überprüfung und ggf. notwendige Instandsetzung ist eine Bescheinigung zum Betriebstagebuch zu nehmen. Sofern laut Herstellerangaben andere Überprüfungsintervalle vorgeschrieben sind, sind mir diese Intervalle mitzuteilen und einzuhalten.

7.4 Betrieb der Anlagen

7.4.1

Die Unternehmerin hat die Anlagen zur Gewässerbenutzung entsprechend dem die Einleitung erlaubenden Bescheid, der DIN-Vorschriften und der Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

7.4.2

Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Einzelheiten werden durch eine Betriebsanweisung geregelt, die von der Unternehmerin innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bescheides zu erstellen ist. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen. Die Betriebsanweisung ist bei Änderungen zu aktualisieren. Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und ist mir auf Anforderung vorzulegen. In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

7.4.3

Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlagen, der Mengenmess- und Probenahmestelle/n bzw. der Auslaufeinrichtung/en ist auszuschließen.



Datum: 07.11.2023

Seite 14 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

7.5

Der Austrittskanal ist rechtzeitig und regelmäßig von Ablagerungen freizumachen. Ablagerungen, die durch die Einleitung an der Böschung und im Vorfluter entstehen, hat die Unternehmerin ohne Schaden für das Gewässer zu entfernen.

7.6

Das Einleitungsbauwerk ist gegen Unterspülen ausreichend zu sichern. Auskolkungen im Bereich der Einleitungsbauwerke/des Einleitungsbauwerkes sind unverzüglich zu entfernen.

7.7 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat eine/n Gewässerschutzbeauftragte/n zu benennen, die/der den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen und die Einhaltung der Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen, überwacht und etwaige Mängel und Verstöße der Betriebsleitung sofort mitteilt. Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass alle durch ihre/n Gewässerschutzbeauftragte/n oder bei den behördlichen Kontrollen festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden.

7.8 Betriebstagebuch

7.8.1

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten, alle besonderen Betriebszustände wie Störungen oder besondere Reinigungsarbeiten und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen zu vermerken sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

7.8.2

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch mich und das LANUV bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.



Datum: 07.11.2023

Seite 15 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

7.9 Schutz gegen Auswirkungen von Betriebsstörungen und Bränden

7.9.1

Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass bei Betriebsstörungen und betrieblichen Havarien sowie sonstigen Schadensfällen (z.B. Brandfall) zusätzliche Abwasserbelastungen bzw. Gewässerverunreinigungen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Die Unternehmerin hat insbesondere zu gewährleisten, dass infolge einer Betriebsstörung verunreinigtes Kühl- und Prozesswasser sowie Löschwasser durch Auffangvorrichtungen aufgefangen werden kann, damit eine Gewässerverunreinigung vermieden wird.

7.9.2

Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Anlagen zur Gewässerbenutzung ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt. Das Personal ist mit der Funktionsweise der abwasserrelevanten Anlagen umfassend vertraut zu machen. Im Rahmen von Betriebsanweisungen ist das Betriebspersonal dazu zu verpflichten, die Bestimmungen dieses Bescheides, sofern sie den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Personals betreffen, zu beachten. Dem betroffenen Personal sind die Bestimmungen dieses Bescheides bekanntzugeben.

7.10

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden (§ 56 Abs. 2 LWG, § 122 Abs. 3 LWG) sowie die Aufzeichnungspflicht gemäß § 59 LWG weise ich hin. Entsprechende Mitteilungen sind vorzulegen unter der Adresse "dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de".

Auf weitergehende Mitteilungspflichten (z. B. Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung, § 18 Abs. 2 LWG) wird hingewiesen.

7.11 Allgemeine Nebenbestimmungen

7.11.1

Der Erlaubnisbescheid und sämtliche mit ihm im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren.



Datum: 07.11.2023

Seite 16 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

7.11.2

Die Erlaubnis erlischt unbeschadet Abschnitt 4, wenn mit der erlaubten Benutzung nicht innerhalb von drei Jahren nach Bescheiderteilung begonnen worden ist, die erlaubte Benutzung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist, im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Anlagen zur Gewässerbenutzung diese nicht binnen eines Jahres wieder erstellt worden sind.

7.11.3

Bei einem Wechsel des Eigentums an den Gewässerbenutzungsanlagen findet eine Überprüfung der Erlaubnis statt. Der Eigentumswechsel ist mir daher unverzüglich anzuzeigen.

7.11.4

Wesentliche Änderungen der diesem Bescheid zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind mir (und dem LANUV NRW) vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben. Gleiches gilt für Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers. Soweit erforderlich sind gleichzeitig mit der o.g. Mitteilung entsprechende Unterlagen zur Aktualisierung des Abwasserkatasters vorzulegen.

7.11.5

Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Anlagen zur Gewässerbenutzung sind mir jeweils mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.

7.11.6 Jahresschmutzwassermenge

Die Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge wird mindestens einmal in fünf Jahren überprüft für das Jahr 2023. Die Unternehmerin hat die Jahresschmutzwassermenge entsprechend der in dem Runderlass des MURL NRW vom 04.02.1991 - IV B 6-031 003 0101/ IV B 5-676/5-28728 - (MBI. NRW S. 281/SMBI NRW 772) - in der zurzeit gültigen Fassung - festgelegten Methode zu ermitteln und mir erstmalig zum 1. März 2024, anschließend jeweils nach Ablauf von 5 Jahren zum 01. März des Folgejahres mit den dabei zugrunde gelegten Messergebnis-



sen und Daten sowie die Jahresschmutzwassermengen der vorangegangenen 3 Jahre mitzuteilen.

7.11.7

Besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Speicherung des Abwassers, dem Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sowie der Ableitung von Abwasser und Oberflächenwasser sind mir unverzüglich mitzuteilen und in das Betriebstragebuch einzutragen.

7.12 Nebenbestimmungen obere Fischereibehörde

7.12.1

Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn diese keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslöst oder den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie nicht entgegenwirkt.

7.12.2

Für die Temperatur des eingeleiteten Wassers sind die Werte für Temperatur und Temperaturerhöhung der Anlage 7 OGewV in ihrer aktuellen Fassung für den Fließgewässertyp 20 „Sandgeprägte Ströme“ Fischgemeinschaft Metapotamal sowie die angegebenen Temperaturerhöhungen für Sommer und Winter einzuhalten. Die festgesetzten Wassertemperaturen betragen im Sommer bis 28°C und im Winter bis 10°C. Eine Temperaturerhöhung ist lediglich um bis zu 3 K zulässig.

7.12.3

Können die Grenzwerte der erlaubten Temperaturen nicht eingehalten werden, so sind die Auswirkungen auf die aquatische und semiaquatische Fauna (inkl. Muscheln) zu prognostizieren und notwendige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu ergreifen.

7.12.4

Im Falle durchzuführender Unterhaltungsmaßnahmen ist gemäß § 15 LFischVO in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai die Entnahme von Ober- und Unterwasserpflanzen sowie von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten, hier der Rheinischereigenossenschaft zulässig. Gemäß § 16 LFischVO bedarf es für die Entnahme von Fischnährtieren und Laich ebenfalls der Zustimmung der Fischereiberechtigten. Ausnahmen hiervon sind ebenfalls mit der oFB abzustimmen.

7.12.5

Datum: 07.11.2023

Seite 17 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021



Technisch notwendige Beseitigungen möglicher Auskolkungen im Bereich der Einleitung sind umweltverträglich durchzuführen.

Datum: 07.11.2023

Seite 18 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

7.13 Nebenbestimmungen Gewässergüte

Es ist ein Monitoring des Abwassers auf die Parameter, die im Anhang dieses Bescheides zur Selbstüberwachung aufgeführt sind, quartalsweise für 2 Jahre durchzuführen.

Die Probenahme hat zu unterschiedlichen Zeiten und Betriebszuständen an der Messstelle „Direkteinleitung Rhein“ vor der Einleitung in den Rhein zu erfolgen.

Die Analyseergebnisse sind unaufgefordert quartalsweise per E-Mail an die Adresse Dez54.Gewaesserguete@brd.nrw.de zu übersenden.

Ich behalte mir ausdrücklich vor aufgrund der Ergebnisse des Monitorings weitere Parameter mit Überwachungswerten zu begrenzen um die Gewässerverträglichkeit der Einleitung sicherzustellen.

8. Hinweise

8.1

Diese Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.

8.2

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

8.3

Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

8.4

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer neuen Erlaubnis.

8.5

Für die Bestellung und Aufgaben der/des Gewässerschutzbeauftragten sowie die entsprechenden Pflichten der Unternehmerin gelten die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 WHG.



Datum: 07.11.2023

Seite 19 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

8.6

Etwaige abwasserabgabenrechtliche Konsequenzen eines im Verfahren geänderten Wasserrechts nach Maßgabe des AbwAG teilt Ihnen die zuständige Stelle mit dem entsprechenden Abgabebescheid mit.

8.7

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

8.8

Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier erlaubte Maß hinausgehen, bedürfen einer neuen Einleitungserlaubnis.

8.9

Auf die Pflichten der Unternehmerin gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.

8.10

Die Erlaubnis ergeht nur nach wasserrechtlichen Vorschriften. Nach anderen Gesetzen erforderliche Gestattungen, etwa nach Abfallrecht, werden davon nicht erfasst.

8.11

Auf die Pflichten der Unternehmerin gemäß § 7 IZÜV wird hingewiesen.

8.12

Sofern eine Nutzung des Gewässers über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, sollte mir mindestens sechs Monate vor Ende des erlaubten Nutzungszeitraums ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

8.13 Hinweise der Träger öffentlicher Belange

8.13.1 Kreis Wesel

Bei Betriebsstörungen oder sonstigen Vorkommnissen, bei denen Gewässer schädlich verunreinigt werden können, ist die Leitstelle des Kreises Wesel (Tel.: 0281/300250) über eine entsprechende Meldekette umgehend zu informieren.



Datum: 07.11.2023

Seite 20 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

9. Verweis auf Unterlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Antragsschreiben vom 07.12.2020
- Verzeichnis der Unterlagen mit Stand Mai 2021
- Antrag mit Stand Mai 2021
- Pläne und zeichnerische Darstellung mit Stand November 2020
 - Übersichtsplan (Topographische Karte)
 - Übersichtsplan, Schiffsterminal im Rhein-Lippe-Hafen in Wessel (ehemals Ölhafen) vom 17.12.2018
 - Auszug Lageplan mit Umgebungsbebauung, Land NRW 2019
 - Gesamtübersichtsplan Werk und Schiffssteiger, zuletzt geändert am 20.03.2020
 - Lageplan der Einleitungsbereiche
 - Werkslageplan, Gesamtanlage mit neuen Teilanlagen, Plan Einleitstellen Abwasser mit Stand 27.05.2021
 - Lageplan Druckrohrleitungen zum Rhein mit Grundstückseigentümern vom 14.05.2013
 - Längenschnitt Druckrohrleitungen zum Rhein vom 14.05.2013
 - Lageplan Druckrohrleitung zum Rhein vom 14.05.2013
 - Darstellung des Auslaufbauwerkes
 - Querschnitt Einleitung in den Rhein vom 14.05.2013
 - Be- und Entlüftungsschacht, Station 0 + 796 vom 14.05.2013
 - Kontrollschacht, Station 0 + 71 vom 14.05.2013
 - Lageplan über das Werksgelände
 - Gesamtanlage mit neuen Teilanlagen, zuletzt geändert am 20.03.2020
 - Ausrüstungsnummern Schiffsterminal, zuletzt geändert am 20.03.2020
 - Lageplan Abwasserbiologie M1 200 vom 08.02.2013
 - Aktueller Kanalisationsplan



- Werklageplan, Anlagen, Straßen und Unteruferleitungen vom 27.09.2019
- Schiffsterminal, Deckenhöhenplan-Errichtung eines Schiffanlegers vom 17.12.2018
- Überflutungsnachweise für Betriebsstandort und Schiffsterminal, Fa. IPRO mit Stand 08.10.2019
- Erläuterungsbericht mit Stand Mai 2021
 - Allgemeines
 - Anlagen zum Erläuterungsbericht
 - Blockfließbild zum Verfahrensablauf Abwasserbiologie
 - Blockfließbild zum Verfahrensablauf zur Behandlung von Abwässern industrieller und gewerblicher Herkunft
 - Fotos zur Einleitstelle in den Rhein
- Abwasserkataster mit Stand November 2020
 - Produktionsabwässer (Edukte, Produkte, Verfahren, sonstige abwasserrelevante Vorgänge)
 - Betriebsabwässer (Niederschlagswasser von Betriebs- und Dachflächen, Kühlwasser und Dampferzeugung inkl. Speisewasseraufbereitung, Rauchgasreinigung)
 - Sanitärabwasser vom Betriebsstandort und vom Schiffsterminal
 - Gesamtbilanz der Schadstofffrachten
 - Abwasserbiologie
 - Immissions-, Brand- und Arbeitsschutz
 - Anlagen zum Abwasserkataster
 - Erwartete Abwasserqualitäten der Produktionsabwässer gem. Indirekteinleitgrenzwerten des Anhangs 27 AbwV
 - Erwartete Abwasserqualitäten der Betriebsabwässer zur Denitrifikationsstufe der Abwasserbiologie gem. Indirekteinleitgrenzwerten des Anhangs 31 AbwV
 - Erwartete Abwasserqualitäten sonstiger Betriebsabwässer zur Denitrifikationsstufe der Abwasserbiologie
- Anhänge

Datum: 07.11.2023

Seite 21 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021



- Genehmigungsstatus für den Standort Zum Ölhafen 1 in Wesel mit Stand November 2020
- Fertigwasserqualität
 - Abwasserbiologie Wesel, Qualität des Einleitwassers zum Rhein mit Stand November 2020
 - Anschreiben zur Auswirkung des eingeleiteten Abwassers auf den Rhein inkl. Anlagen vom 27.04.2021
- Bilanzen
 - Abwasserbilanz mit Stand 22.10.2019
 - Bilanz Schadstoff-Frachten im Abwasser für den Gesamtbetrieb mit Stand 16.09.2020
- Genehmigungen und Erlaubnisse
 - Baugenehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Mineralöltanklagers der Stadt Wesel vom 15.10.2013
 - Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung der Einleitstelle des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Rhein vom 27.05.2013
 - Änderungsgenehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 16 BImSchG zum Bau und Betrieb einer Abwasserverdampfungsanlage vom 03.08.2015
- Verfahrensfleißbilder
 - Verfahrensfleißbild „Aufbereitungsanlage wässrige Abfälle, Strippung Abwasser“ vom 25.03.2020
 - Verfahrensfleißbild „Aufbereitungsanlage wässrige Abfälle, Abwasser-Totalverdampfung“ vom 25.03.2020
 - Verfahrensfleißbild „Aufbereitungsanlage wässrige Abfälle, Fällung/Flockung/Entgiftung“ vom 26.03.2020
 - Verfahrensfleißbild „Aufbereitungsanlage wässrige Abfälle, Flotation“ vom 26.03.2020
 - Fließbild Abwasserbiologie, 2. Baustufe, vom 24.09.2019
- Sicherheitsdatenblätter

Datum: 07.11.2023

Seite 22 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021



- Sicherheitsdatenblatt Kesselwasserkonditionierung, Produkt: Hygel D-2100, Hygel D-KS und Hygel K-90, überarbeitet am 02.08.2019
- Sicherheitsdatenblatt Kühlwasserkonditionierung, hier: Abbau Rohrbeläge und Korrosionsschutz, Produkt: JWT-1231 vom 11.11.2019
- Sicherheitsdatenblatt Kühlwasserkonditionierung, hier: Desinfektion, Produkt: JWT-BXL vom 03.12.2018
- Dimensionierung der Nachklärung
 - Dimensionierung der Nachklärung durch die Fa. Hydrograv vom 04.11.2019
- Immissionsschutz
 - Schallimmissionsprognose, Fa. Uppenkamp & Partner, vom 28.05.2020
 - Geruchsmissionsprognose, Fa. Uppenkamp & Partner, vom 29.05.2020
- Gewässerschutz
 - AwSV-Kataster, Rev. 4, zuletzt geändert am 04.05.2020
 - AwSV-Sachverständigen-Stellungnahme des TÜV Nord System vom 18.05.2020
- Brandschutz
 - Brandschutzkonzept des Sachverständigen Dr. Siepelmeyer von August 2019 für das Baufeld L, hier: Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle, vom 18.03.2020
 - Brandschutzkonzept des Sachverständigen Ökotec GmbH für die Abwasserbiologie vom 08.02.2013

Datum: 07.11.2023

Seite 23 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

10. Begründung

10.1 Sachverhalt

Die Unternehmerin hat mit Datum vom 07.12.2020 und mit den Nachträgen vom 24.04.2021, 25.06.2021 und 23.05.2022 bei mir die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in



den Rhein für den Betriebsstandort Wesel, Zum Ölhafen 1 in 46485 Wesel gemäß § 8 WHG i. V. m. § 2 ff. IZÜV beantragt.

Die Niederschlagswässer und die Sanitärabwässer des Standortes in Wesel sowie die indirekt einleitfähigen Produktionsabwässer vom Unternehmenshauptsitz in Sonsbeck werden in die Abwasserbiologie am Standort in Wesel eingeleitet.

Die Einleitung dient der Entsorgung der Betriebsabwässer, Sanitärabwässer und der Abwässer aus der Aufbereitung von Industrie- und Gewerbeabfällen, die bei der Altöl-Zweitaffination inkl. Hydrierung, der Aufbereitung gebrauchter Lösemittel sowie der Schiffsreinigung von Güterschiffen der Kegelgruppen 1 und 2 nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) anfallen.

Datum: 07.11.2023

Seite 24 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

10.2 Sachentscheidung

10.2.1 Formelle Voraussetzungen

10.2.1.1 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag bin ich nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) in Verbindung mit den Vorschriften der ZustVU zuständig.

10.2.1.2 Erlaubnisverfahren

Das Erlaubnisverfahren nach § 8 ff. WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV gilt die IZÜV für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 IZÜV, die zu den Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV gehören.

Gewässerbenutzungen im Sinne dieser Verordnung sind Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nummer 4 und Abs. 2 Nummer 2 des WHG. Bei der beabsichtigten Grundwassereinleitung (Einleiten von Stoffen in ein Gewässer) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG.

Industrieanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie An-



lagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Unter § 3 der 4. BImSchV fallen Anlagen, die in Spalte „d“ des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Es handelt sich auf dem Betriebsgrundstück um eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV. Die Rauchgasreinigungen gehören zu Energieerzeugern gem. Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anlagen zur Aufbereitung der Industrie- und Gewerbeabfällen unterliegen den Nummern 8.8.1.1 (Buchstaben G, E), 8.10.1.1 (Buchstaben G, E) sowie 8.12.1.1 (Buchstaben G, E) und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Somit ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nummer 4 WHG i.V. m. § 3 der 4. BImSchV das Verfahren nach IZÜV zu führen.

Datum: 07.11.2023

Seite 25 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

10.2.1.2.1 Behördenbeteiligung

Im Erlaubnisverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörden und Stellen	Zuständigkeit
Dezernat 51	Naturschutz
Dezernat 52	Abfall
Sachgebiet 54.1	Gewässergüte
Sachgebiet 54.2	Einbau Recyclingmaterial
Sachgebiet 54.2	Wasserversorgung
Sachgebiet 54.2	Rohrfernleitungen
Sachgebiet 54.4	Hochwasserschutz
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Kreis Wesel	Wasserwirtschaft
Stadtwerke Wesel	Wasserwirtschaft
Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA Rhein)	Schifffahrt, Wasserstraßenüberwachung
Landesbüro der Naturschutzverbände	Naturschutz



Datum: 07.11.2023

Seite 26 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

10.2.1.2.2 Öffentlichkeitsverfahren

Aufgrund der Anwendung der IZÜV ist die Öffentlichkeit bei Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 des BlmSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 – 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG zu beteiligen.

Grundsätzlich ist das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG (mit Öffentlichkeitsverfahren) erforderlich, wenn nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV die Anlage, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist. Für die Anlagen zur Aufbereitung der Industrie- und Gewerbeabfällen ist für die Nummern 8.8.1.1, 8.10.1.1 und 8.12.1.1 ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgesehen. Entsprechend wurde die Öffentlichkeit beteiligt.

Das Vorhaben wurde am 28.07.2022 im Amtsblatt, auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Wesel bekannt gemacht. Es erfolgte ebenfalls eine Pressemitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag lag in der Zeit vom 05.08.2022 bis einschließlich 05.09.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Wesel zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 05.08.2022 bis einschließlich 05.10.2022 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Daher findet der ursprünglich für den 22.11.2022, ab 10.00 Uhr im Besprechungsraum der GS Recycling GmbH & Co. KG, Zum Ölhafen 1 in Wesel vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 20.10.2022 öffentlich bekannt gemacht.

10.2.2 Wasserrechtliche Begründung

10.2.1.1

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in Gewässer der Erlaubnis.



Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn

- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Datum: 07.11.2023

Seite 27 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Erlaubnisgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Erlaubnisverfahren nach IZÜV und die wasserrechtlichen Vorschriften beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 57 Abs. 1 WHG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von den Anlagen keine weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen im Sinn des § 6 S.1 Nr. 9 IZÜV, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Gewässeränderungen getroffen.

10.2.1.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

10.2.1.2.1 Stellungnahme des Dezernates 51

Dezernat 51 hat aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung.



Datum: 07.11.2023

Seite 28 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

10.2.1.2.2 Stellungnahme des Dezernates 52

Dezernat 52 hat gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung keine Bedenken erhoben.

Durch die geplante Änderung der Abwasserbehandlungsanlage ändert sich auch das Emissionsverhalten der Kläranlage hinsichtlich Lärm und Gerüche. Eine Geruchsimmissions- und eine Lärmprognose sind diesem Antrag beigefügt.

10.2.1.2.3 Stellungnahme des Sachgebietes 54.1

Sachgebiet 54.1 hat aus Sicht der Gewässergüte keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung.

10.2.1.2.4 Stellungnahme des Sachgebietes 54.2 - Einbau Recyclingmaterial

Sachgebiet 54.2 hat gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung entsprechend den vorgelegten Planungsunterlagen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken erhoben.

10.2.1.2.5 Stellungnahme des Sachgebietes 54.2 - Wasserversorgung

Sachgebiet 54.2 hat keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung.

Das Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet oder dem Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung.

10.2.1.2.6 Stellungnahme des Sachgebietes 54.2 - Rohrfernleitungen

Das Sachgebiet 54.2 hat keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

10.2.1.2.7 Stellungnahme des Sachgebietes 54.4

Das Sachgebiet 54.4 hat keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.



Datum: 07.11.2023

Seite 29 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

10.2.1.2.8 Stellungnahme des Dezernates 55

Dezernat 55 hat gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung entsprechend den vorgelegten Planungsunterlagen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben.

10.2.1.2.9 Stellungnahme des Kreises Wesel

Der Kreis Wesel hat gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

10.2.1.2.10 Stellungnahme der Stadtwerke Wesel

Die Stadtwerke Wesel haben keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

10.2.1.2.11 Stellungnahme des WSA Rhein

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein hat gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben.

10.2.1.2.12 Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände

Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat keine Stellungnahme abgegeben.

10.2.1.2.13 Ergebnis der öffentlichen Beteiligung

Verfahrensrelevante bzw. begründete grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht. Soweit um Aufnahme von ergänzenden Nebenbestimmungen und Hinweisen in diesem Erlaubnisbescheid gebeten wurde, wurde diesen entsprochen.



Datum: 07.11.2023

Seite 30 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

10.2.1.3 Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 05.08.2022 bis einschließlich 05.10.2022 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

10.2.1.4 Ermessen und Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Nach § 12 Absatz 1 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz des Grundwassers, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Im vorliegenden Fall sind solche schädlichen Gewässerveränderungen nicht zu erwarten, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Erlaubnisbescheides eingehalten werden.

Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben (andere) Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen ebenfalls nicht vor.

Da ein zwingender Versagungsgrund nach § 12 Absatz 1 WHG im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, steht die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen).

In Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens, das heißt unter Berücksichtigung einer allgemeinwohl- und gewässerverträglichen Beseitigung in Abwägung der widerstreitenden Argumente, wird dem Antrag unter Einhaltung der Nebenbestimmungen stattgegeben.

Im Rahmen meiner Ermessensausübung wurde das Interesse der Unternehmerin an der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen könnte. Hierbei wurde überprüft, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass die wasserrechtliche Erlaubnis antragsgemäß erteilt werden konnte.



Die Prüfung im Rahmen des Verfahrens ergab, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Beachtung dieses Bescheides erfüllt werden. Gründe für eine Versagung der Erlaubnis sind nicht erkennbar.

Datum: 07.11.2023

Seite 31 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Diese Erlaubnis wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7, 8a BImSchG im Amtsblatt und im Internet öffentlich bekanntgemacht.

11. Kostenentscheidung

11.1 Verwaltungsgebühr

Gemäß Tarifstelle 4.3.1.5 AVwGebO NRW richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem für die Änderung der Erlaubnis angefallenen Zeitaufwand. Der Zeitaufwand errechnet sich nach Maßgabe der Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 AVwGebO NRW. Je angefangene 15 Minuten sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBI. NRW. S. 192) für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.

Der für die Entscheidung über die Erlaubnis angefallene Zeitaufwand sowie die sich daraus ergebende Gebühr in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tarifstelle 4.3.1.5	Zeitaufwand in Stunden			Gebühr
	LG 2.2* (84 € je Stunde)**	LG 2.1* (70 € je Stunde)**	LG 1.2* (61 € je Stunde)**	
Summe Stunden	5	40	0	
Gebühr gesamt				3.220,00 €



- * - Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (LG 1.2), ehemals mittlerer Dienst
 - Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LG 2.1),
 ehemals gehobener Dienst
 - Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (LG 2.2), ehemals höherer Dienst
- ** Stundensätze entsprechend dem o.g. Erlass

Datum: 07.11.2023

Seite 32 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Begründung der Festsetzung

Das Verfahren ist aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung mit einem hohen Verwaltungsaufwand zu bewerten.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

7331200002638832

an die Landeshauptkasse Düsseldorf

HELABA (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

zu überweisen.

11.2 Auslagen

Bei der Erteilung der Erlaubnis sind Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 GebG NRW nicht entstanden.



Datum: 07.11.2023

Seite 33 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erheben. Die Klage ist schriftlich zu richten an das

**Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf**

oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fäl-



len etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alexander Chilla

Datum: 07.11.2023

Seite 34 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021



Anhang

Datum: 07.11.2023

Seite 35 von 49

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, des Volumenstroms, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Einleitungsstellen-Nr.: 128 244 001

GS Recycling GmbH & Co. KG, Standort Wesel

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

GS Recycling GmbH & Co. KG „Direkteinleitung Rhein“

Ost: 32335432.541, Nord: 5723337.929

Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
27	Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	482.000	m ³	sofort	

Volumenstrom

	Wert	Einheit	Gültig ab	bes. Festlegung
Abwasser	27,5	m ³ /0,5 h	sofort	
Bei Starkregenereignissen	35	m ³ /0,5 h	sofort	



Qualitätsanforderungen (Überwachungswerte)

Datum: 07.11.2023

Seite 36 von 49

Nr. der Abwasser- verordnung -AbwV-	Parameter	Konzentration		PA	AR	Gültig ab
		Wert	Ein- heit			
303	Chemischer Sauerstoffbe- darf (CSB) in der Original- probe	200	mg/l	B	III	sofort
305	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe	50	mg/l	B	III	sofort
107	Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	2	mg/l	B	III	sofort
-	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff (N _{ges})	30	mg/l	B	III	sofort
201	Aluminium in der Original- probe	3	mg/l	B	III	sofort
212	Eisen in der Originalprobe	3	mg/l	B	III	sofort
105	Fluorid, gesamt, in der Ori- ginalprobe	30	mg/l	B	III	sofort
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	2	mg/l	B	III	sofort
311	Phenolindex nach Destilla- tion und Frabstoffextrakti- on, in der Originalprobe	0,15	mg/l	B	III	sofort
401	Giftigkeit gegenüber Fisch- eiern (G _{EI}) in der Original- probe	2	-	B	III	sofort
402	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	4	-	B	III	sofort
403	Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	4	-	B	III	sofort
341	pH-Wert	7,0-8,5		B	III	sofort



Selbstüberwachung

Nach § 59 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Datum: 07.11.2023

Seite 37 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter	Analyse-methode	PA	Häufigkeit	bes. Festlegung
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	monatlich	
305	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe		B	monatlich	
107	Nitritstickstoff (NO ₂ -N)		B	monatlich	
-	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff (N _{ges})		B	monatlich	
201	Aluminium in der Originalprobe		B	monatlich	
212	Eisen in der Originalprobe		B	monatlich	
105	Fluorid, gesamt, in der Originalprobe		B	monatlich	
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	monatlich	
311	Phenolindex nach Destillation und Frabstoffextraktion, in der Originalprobe		B	monatlich	
401	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{EI}) in der Originalprobe		B	monatlich	
402	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)		B	monatlich	
403	Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)		B	monatlich	



341	pH-Wert		B	täglich	
	Wassertemperatur	DIN 38404- C4-2: Dez 1976	B	täglich	
102	Chlorid		B	vierteljährlich	
104	Cyanid, gesamt, in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
110	Sulfat		B	vierteljährlich	
211	Cobalt in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
336	Benzo(a)pyren		B	vierteljährlich	
336	Fluoranthren		B	vierteljährlich	
336	Pyren		B	vierteljährlich	
340	Polyfluorierte Verbindungen (PFC) in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
339	Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane		B	vierteljährlich	
341	pH-Wert		B	vierteljährlich	
	1,4 Dioxan		B	vierteljährlich	
	Trifluoressigsäure		B	vierteljährlich	

Datum: 07.11.2023

Seite 38 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021



Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 02

GS Recycling GmbH & Co. KG „Produktionsabwasser vor Vermischung“

Ost: 32335461.117, Nord: 5723319.444

Datum: 07.11.2023

Seite 39 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
27	Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung

Qualitätsanforderungen (Überwachungswerte)

Nr. der Abwasserverordnung - AbwV-	Parameter	Konzentration		P A	AR	Gültig ab
		Wert	Einheit			
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1	mg/l	A	III	sofort
204	Arsen in der Originalprobe	0,1	mg/l	B	III	sofort
206	Blei in der Originalprobe	0,5	mg/l	B	III	sofort
207	Cadmium in der Originalprobe	0,2	mg/l	B	III	sofort
209	Chrom, gesamt in der Originalprobe	0,5	mg/l	B	III	sofort
210	Chrom VI	0,1	mg/l	A	III	sofort
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5	mg/l	B	III	sofort
214	Nickel in der Originalprobe	1	mg/l	B	III	sofort



215	Quecksilber in der Originalprobe	0,05	mg/l	B	III	sofort
219	Zink in der Originalprobe	2	mg/l	B	III	sofort
103	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	mg/l	A	III	sofort
111	Sulfid, leicht freisetzbar	1	mg/l	A	III	sofort
313	Chlor, freies	0,5	mg/l	A	III	sofort
334	Benzol und Derivate in der Originalprobe	1	mg/l	B	III	sofort
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe	20	mg/l	A	III	sofort

Datum: 07.11.2023

Seite 40 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Selbstüberwachung

Nach § 59 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasserverordnung - AbwV-	Parameter	Analyse-methode	PA	Häufigkeit	bes. Festlegung
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	monatlich	
204	Arsen in der Originalprobe		B	monatlich	
206	Blei in der Originalprobe		B	monatlich	
207	Cadmium in der Originalprobe		B	monatlich	
209	Chrom, gesamt in der Originalprobe		B	monatlich	
210	Chrom VI		A	monatlich	



213	Kupfer in der Originalprobe		B	monatlich	
214	Nickel in der Originalprobe		B	monatlich	
215	Quecksilber in der Originalprobe		B	monatlich	
219	Zink in der Originalprobe		B	monatlich	
103	Cyanid, leicht freisetzbar		A	monatlich	
111	Sulfid, leicht freisetzbar		A	monatlich	
313	Chlor, freies		A	monatlich	
334	Benzol und Derivate		B	monatlich	
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe		A	monatlich	

Datum: 07.11.2023

Seite 41 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

**Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 03**

Datum: 07.11.2023

Seite 42 von 49

GS Recycling GmbH & Co. KG „Abschlammung Dampfkessel“

Ost: 32335528.432, Nord: 5723299.421

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Qualitätsanforderungen (Überwachungswerte)

Nr. der Abwasserverordnung -AbwV-	Parameter	Konzentration		PA	AR	Gültig ab
		Wert	Einheit			
219	Zink in der Originalprobe	1	mg/l	B	III	sofort
209	Chrom, gesamt in der Originalprobe	0,5	mg/l	B	III	sofort
207	Cadmium in der Originalprobe	0,05	mg/l	B	III	sofort
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5	mg/l	B	III	sofort
206	Blei in der Originalprobe	0,1	mg/l	B	III	sofort
214	Nickel in der Originalprobe	0,5	mg/l	B	III	sofort
218	Vanadium, in der Originalprobe	4	mg/l	B	III	sofort
321	Hydrazin	2	mg/l	A	III	sofort
313	Chlor, freies	0,2	mg/l	A	III	sofort
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,5	mg/l	A	III	sofort



Selbstüberwachung

Nach § 59 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Datum: 07.11.2023

Seite 43 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter	Analyse-methode	PA	Häufigkeit	bes. Fest-legung
219	Zink in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
209	Chrom, gesamt in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
207	Cadmium in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
213	Kupfer in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
206	Blei in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
214	Nickel in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
218	Vanadium, in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
321	Hydrazin		A	vierteljährlich	
313	Chlor, freies		A	vierteljährlich	
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	vierteljährlich	

**Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 04**

Datum: 07.11.2023

Seite 44 von 49

GS Recycling GmbH & Co. KG „Abschlammung Abhitzeessel TNV und Speisewasserbehälter“

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Ost: 32335568.874, Nord: 5723300.336

Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Qualitätsanforderungen (Überwachungswerte)

Nr. der Abwasserverordnung -AbwV-	Parameter	Konzentration		PA	AR	Gültig ab
		Wert	Einheit			
219	Zink in der Originalprobe	1	mg/l	B	III	sofort
209	Chrom, gesamt in der Originalprobe	0,5	mg/l	B	III	sofort
207	Cadmium in der Originalprobe	0,05	mg/l	B	III	sofort
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5	mg/l	B	III	sofort
206	Blei in der Originalprobe	0,1	mg/l	B	III	sofort
214	Nickel in der Originalprobe	0,5	mg/l	B	III	sofort
218	Vanadium, in der Originalprobe	4	mg/l	B	III	sofort
321	Hydrazin	2	mg/l	A	III	sofort
313	Chlor, freies	0,2	mg/l	A	III	sofort
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,5	mg/l	A	III	sofort



Datum: 07.11.2023

Seite 45 von 49

Selbstüberwachung

Nach § 59 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter	Analyse-methode	PA	Häufigkeit	bes. Fest-legung
219	Zink in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
209	Chrom, gesamt in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
207	Cadmium in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
213	Kupfer in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
206	Blei in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
214	Nickel in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
218	Vanadium, in der Originalprobe		B	vierteljährlich	
321	Hydrazin		A	vierteljährlich	
313	Chlor, freies		A	vierteljährlich	
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	vierteljährlich	

**Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 05**

Datum: 07.11.2023

Seite 46 von 49

GS Recycling GmbH & Co. KG „Abschlammung Kühltürme und Speisewasseraufbereitung“

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Ost: 32335647.062, Nord: 5723281.064

Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Qualitätsanforderungen (Überwachungswerte)

Nr. der Abwasserordnung -AbwV-	Parameter	Konzentration		PA	AR	bes. Festlegung	Gültig ab
219	Zink in der Originalprobe	4	mg/l	A	III		sofort
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,15	mg/l	A	III		sofort
204	Arsen in der Originalprobe	0,1	mg/l	B	III		sofort
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor	0,3	mg/l	A	III	2	sofort
402	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) in der Originalprobe	12	-	A	III	2,3	sofort

Besondere Festlegungen

1. An das Abwasser werden folgende Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gestellt 0,5 mg/l in der Stichprobe
2. Der Überwachungswert ist einzuhalten nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen.
3. Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entspre-



chend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Datum: 07.11.2023

Seite 47 von 49

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Selbstüberwachung

Nach § 59 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verordnung -AbwV-	Parameter	Analyse- methode	PA	Häufigkeit	bes. Fest- legung
219	Zink in der Original- probe		A	vierteljähr- lich	
302	Adsorbierbare orga- nisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, an- gegeben als Chlorid		A	vierteljähr- lich	
204	Arsen in der Origi- nalprobe		B	vierteljähr- lich	
337	Chlordioxid und an- dere Oxidantien, angegeben als Chlor		A	vierteljähr- lich	
402	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) in der Original- probe		A	vierteljähr- lich	



Allgemeine Anmerkungen zu den Messstellen

Datum: 07.11.2023

Seite 48 von 49

Gültigkeit

*) Enthält das Feld "Gültig von" kein Datum, gilt das Datum der Bekanntgabe.

**) Enthält das Feld "Gültig bis" kein Datum, gilt das Datum der Dauer der Erlaubnis.

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Analyseverfahren

- Parameter der Anhänge der AbwV gemäß Anlage zu §4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
- Bei Festsetzung von "Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)", erfolgt die Bestimmung von Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) nach Nr. 202, von Nitrit-Stickstoff (NO₂-N) nach Nr. 107 und Nitrat-Stickstoff (NO₃-N) nach Nr. 106 der Anlage zu §4 der Abwasserverordnung.
- im Übrigen wie angegeben

Probenahmeart

A = Stichprobe

B = qual. Stichprobe

Einhaltregelung

I = Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Ist ein pH- Wertebereich festgelegt, ist auch dieser ständig einzuhalten.

II = 4 aus 5 + 50%

III = 4 aus 5 + 100%

IV = nicht mehr als 1 Überschreitung/a oder bei > 20 Probenahmen Überschreitung nicht mehr als 5% der Probenahmen

V = 4 aus 5 + 100%; Endwert, sofern nur 2 Messungen/a erfolgten

Frachtbegrenzung

Ist neben der Konzentration für einen Parameter auch eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird die Fracht aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt.



Ist für einen Parameter *nur* eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird diese entsprechend den Regelungen in der Spalte "besondere Festlegungen" bestimmt.

Datum: 07.11.2023

Seite 49 von 49

Selbstüberwachung

Aktenzeichen:

54.07-53-54/3/2021

Sofern kein Analyseverfahren festgelegt ist, ist das für diesen Parameter in der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannte Analyseverfahren anzuwenden.

Abweichend davon können alternative Verfahren auf Antrag angewendet werden, sofern die Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird.

Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.